

## **Wahlschein / Briefwahl**

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind in Ihr örtliches Wahllokal zu gehen, können Sie einen Wahlschein beantragen.

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über Ihr Wahlrecht. Falls Ihnen ein Wahlschein erteilt wurde, wird im Wählerverzeichnis hinter Ihrem Namen ein Sperrvermerk eingetragen. Danach können Sie am Wahlsonntag nur noch unter Vorlage des Wahlscheins in Ihrem Wahllokal oder in einem Wahllokal Ihres Wahlkreises wählen.

Sie haben jedoch auch vorab die Möglichkeit Ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Zusammen mit dem Wahlschein erhalten Sie auch Briefwahlunterlagen. Damit können Sie Ihre Stimme per Post oder direkt im Briefwahlbüro im Rathaus abgeben.

Dem Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen können Sie auf unterschiedliche Weise beantragen:

- durch Anforderung per Post mit dem Antragsformular, das auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist,
- mit einem formlosen schriftlichen Antrag,
- per Internet,
- per E-Mail oder
- persönlich.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlschein wird Ihnen zusammen mit den Briefwahlunterlagen an die von Ihnen angegebene Adresse übersandt bzw. bei persönlicher Vorsprache sofort ausgehändigt. Stellen Sie für einen anderen einen Antrag, müssen Sie eine vom Antragsteller schriftlich erteilte Vollmacht vorlegen. Die Aushändigung der Unterlagen an Dritte (auch an Ehegatten oder Lebenspartner) ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in der Regel ab drei bis vier Wochen vor dem Wahltermin möglich.